

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 10. Februar

1999

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchensteuerbeschlüsse, hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1999	31	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 22.-27. Oktober 1999, Merkblatt	38
Beauftragte gemäß Kirchengesetz über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit; Zeugnisverweigerungsrecht	32	Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten; Insel Batam, Indonesien	39
Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1999	33	Datenschutzfortbildungsseminar	39
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1997/1998	36	Namensänderung des Kirchenkreises Bad Godesberg	39
Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 1999	36	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen	39
Satzung für den Jugendausschuß des Kirchenkreises An der Agger	36	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	40
Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer	38	Personal- und sonstige Nachrichten	40
		Literaturhinweise	45
		Angebot	46

Kirchensteuerbeschlüsse

hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1999

Nr. 25321 II Az. 14-8-1-1 Düsseldorf, 14. Januar 1999

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 1999 bekannt:

1. Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az. 522 – 12.3 Nr. 559/98

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 2 KiStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der KiStGDVO für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im Steuerjahr 1999 folgende Steuersätze generell an:

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in Höhe von 9 v.H.

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen – S 2447 – 11 – V B 6 –) gelten für 1999 fort.

Sind Kinder im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG maßgebend;

für die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen 20 v.H. zu den Grundsteuermeßbeträgen A,

für das Kirchgeld bis zu DM 24,- als festes Kirchgeld und bis zu DM 60,- als gestaffeltes Kirchgeld.

Soweit die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden sich im Rahmen dieser Steuersätze halten, gelten sie gemäß § 17 Abs. 2 KiStG als anerkannt.

2. Rheinland-Pfalz

Ministerium für Kultur, Mainz, 23. September 1998
Jugend, Familie und Frauen
Rheinland-Pfalz
924 A 54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erkennen wir für das Kalenderjahr 1999 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

1. Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 Prozent.

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen – S 2447 A-442-) gelten für 1999 fort.

Sind Kinder im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG maßgebend.

2. Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 Prozent der Grundsteuermeßbeträge,
3. ein gestaffeltes Kirchgeld von DM 3,- bis DM 60,- oder ein festes Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich.

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer 2 und 3 erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Bezirksregierung (§ 3 Abs. 1 KiStG). Die Kirchensteuerbeschlüsse sind mit Begründung in genügender Anzahl einzureichen.

3. Hessen

Auf Grund des Art. 17 des Staatsvertrages vom 18. Februar 1960 und des Schlußprotokolls zu Art. 17 in Verbindung mit dem Genehmigungsbeschluß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 10. April 1958 – VI/5-873/6-58 – und des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1958 – VI/5-873/6/0-58 – und dem Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 15. September 1998, I B 1.1-873/6/4-3-17 – gelten für das Haushaltsjahr 1999 folgende Steuersätze als genehmigt:

Kirchensteuer vom Einkommen:

9 v.H. als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer.

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Hessisches Ministerium der Finanzen – S 2444 A-7 II B 2a –) gelten für 1999 fort.

Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG maßgebend.

Kirchensteuer vom Grundbesitz:

Als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 vom Hundert.

Kirchgeld:

Als festes Kirchgeld bis zu DM 12,- und als gestaffeltes Kirchgeld von DM 6,- bis DM 30,-.

Steuerbeschlüsse, die über die genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall. Die Genehmigung ist unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen.

4. Saarland

Ministerium für Saarbrücken, 1. Oktober 1998
Bildung, Kultur und
Wissenschaft
A – 3.0110.22

Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 1. September 1998 werden gemäß § 17 Abs. 2 Saarländisches Kirchensteuergesetz vom 1. Juni 1977 (Amtsbl. S. 599) für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 1999 folgende Ortskirchensteuersätze generell anerkannt:

1. Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 9 v.H. der Einkommensteuer und Lohnsteuer.

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Saarland, Ministerium der Finanzen B/II-423/90-S 2447 A) gelten für 1999 fort.

Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG maßgebend,

2. bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz ein Satz von 25 v.H. der Grundsteuermeßbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
3. beim festen Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich oder beim gestaffelten Kirchgeld DM 3,- bis DM 60,- jährlich.

Das Landeskirchenamt

Beauftragte gemäß Kirchengesetz über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit; Zeugnisverweigerungsrecht

Nr. 33213 Az. 13-2-4-5

Düsseldorf, 8. Januar 1999

Nachdem seit 1995 Praxiserfahrungen mit der Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament von Mitarbeitenden in den Berufsgruppen Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen, Diakoninnen bzw. Diakone und Gemeindehelferinnen bzw. Gemeindehelfer gemacht werden, hat sich die Frage gestellt, ob beauftragte Mitarbeitende „Geistliche“ im Sinne der §§ 138, 139 Strafgesetzbuch (StGB) und § 53 Abs. 1 Strafprozeßordnung (StPO) sind und sich somit auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen können.

Laut § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO können Geistliche im Strafprozeß das Zeugnis über Inhalte verweigern, die ihnen in ihrer Eigen-

schaft als Seelsorgerinnen oder Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden sind. Gleichfalls sind Geistliche nicht verpflichtet, Straftaten anzuzeigen (§ 138 StGB), sofern sie ihnen in ihrer Funktion als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden sind (§ 139 Abs. 2 StGB).

Es stellt sich die Frage, ob beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des o.g. Kirchengesetzes „Geistliche“ im Sinne der §§ 138, 139 StGB und § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO sind.

Unproblematisch sind die Voraussetzungen gegeben für Pfarrerinnen und Pfarrer nach § 32 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz (PfdG), für Predigthelferinnen und Predigthelfer nach §§ 1 und 3 Predigthelfergesetz (PHG), für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst nach § 4 Abs. 1 Sonderdienstgesetz (SDG).

Unstreitig **nicht** als Geistliche im Sinne der staatlichen Gesetze gelten Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, Volksmissionarinnen und Volksmissionare u.a.

Etwas anderes gilt für die zuvor genannten Berufsgruppen aber, wenn sie gemäß Art. 91 Abs. 2 Kirchenordnung (KO) i.V.m. dem Kirchengesetz über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament mit der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente beauftragt wurden. Dann gelten sie als Geistliche im Sinne der staatlichen Gesetze.

Die Rechtsprechung hat festgestellt, daß nach innerkirchlichem Recht die Möglichkeit besteht, eine Übertragung des Dienstes an Wort und Sakrament auf Diakoninnen und Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, Katechetinnen und Katecheten, Volksmissionarinnen und Volksmissionare sowie Jugendsekretärinnen und Jugendsekretäre vorzunehmen.

Da dies für die Evangelische Kirche im Rheinland durch die zuvor genannten Regelungen geschehen ist, können sich auch die zum Dienst an Wort und Sakrament beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Beauftragung auf das Zeugnisverweigerungsrecht laut § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO berufen.

Das Landeskirchenamt

Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1999

Nr. 1492 Az. VI/14-1-2

Düsseldorf, 20. Januar 1999

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 13. November 1998 festgestellten und von der Landessynode am 11. Januar 1999 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1999 bekannt.

Die Haushaltspläne können in der Zeit **vom 1. bis 5. März 1999** im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 403, bei Herrn Lk.-Oberverwaltungsrat Maus eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 1999

Teil A I.a) - Landeskirchliche Aufgaben

Einzelplan	Haushalt Zentrale Dienste		Haushalt Kanzlei Präses	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	496.741,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	600,00	11.665.214,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	15.700,00	1.781.900,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	4.865.760,00	26.351.812,00	9.250,00	2.070.000,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	3.757.100,00	3.757.100,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	23.252.252,00	0,00	14.222.105,00	0,00
Gesamtplan	31.890.812,00	31.890.812,00	14.231.955,00	14.231.955,00

Einzelplan	Haushalt Abteilung 1 Dienst von Theologen und Kirchenbeamten		Haushalt Abteilung 2 Dienst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - Innerkirchliche Dienste	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	23.173.438,00	40.373.127,00	83.980,00	1.467.187,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	131.500,00	300.900,00	9.323.906,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	1.033.500,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	7.650,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	1.098.710,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	0,00	0,00	0,00	3.000,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	17.338.839,00	0,00	12.541.423,00	0,00
Gesamtplan	40.512.277,00	40.512.277,00	12.926.303,00	12.926.303,00

Einzelplan	Haushalt Abteilung 3 Ökumene - Mission - Religionen		Haushalt Abteilung 4 Erziehung und Bildung	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	1.455,00	1.290.000,00	6.111.588,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	207.000,00	2.644.140,00	274.518,00	3.075.090,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2.000,00	7.505.981,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	290.055,00	130.000,00	13.273.808,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	0,00	0,00	0,00	5.200,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	10.232.631,00	0,00	20.771.168,00	0,00
Gesamtplan	10.441.631,00	10.441.631,00	22.465.686,00	22.465.686,00

Einzelplan	Haushalt Abteilung 5 Kirchenrecht und Theologische Grundsatzfragen		Haushalt Abteilung 6 Finanzen + Vermögen; Diakonie; Gesellschaftliche Verantwortung	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	DM	DM	DM	DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	150.650,00	1.365.615,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	5.000,00	132.000,00	640.790,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	8.992.055,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	1.035.000,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	89.400,00	0,00	3.701.543,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	155.850,00	959.365,00	553.300,00	567.300,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	1.299.634,00	51.911,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	2.112.880,00	0,00	116.194.963,00	103.191.298,00
Gesamtplan	2.419.380,00	2.419.380,00	118.179.897,00	118.179.897,00

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 1999

Einzelplan	Haushalt Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben		Sonderhaushalt Teil B Zentrale Pfarrbesoldung	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	DM	DM	DM	DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	46.681.606,00	292.457.700,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	4.808.500,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	13.000.000,00	28.405.500,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	0,00	500.000,00	204.903,00	2.148.060,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	107.255.761,00	86.541.761,00	248.062.251,00	343.000,00
Gesamtplan	120.255.761,00	120.255.761,00	294.948.760,00	294.948.760,00

Einzelplan	Sonderhaushalt Teil C Finanzausgleich in der EKIR		Sonderhaushalt Teil D Strukturfonds	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	DM	DM	DM	DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	66.403.838,00	66.403.838,00	1.327.238,00	1.327.238,00
Gesamtplan	66.403.838,00	66.403.838,00	1.327.238,00	1.327.238,00

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A I. b) schließen in Einnahme und Ausgabe mit insgesamt **136.152.887,00 DM** ab.

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen
für den Abrechnungszeitraum 1997/1998**

Nr. 1077 Az. 14-15-2-1

Düsseldorf, 14. Januar 1999

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß vom 10. Dezember 1998 – B 2730-13.1.2-IV A 4 – (MBI. 1999 S. 4) gemäß § 13 Abs. 1 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) die Kostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 wie folgt bekanntgegeben:

Energieträger	DM
Heizöl EL, Abwärme	10,86
Gas	11,69
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	17,10

Das Landeskirchenamt

**Bewertung der Personalunterkünfte
für das Jahr 1999**

Nr. 232 Az. II/13-2-2-1

Düsseldorf, 8. Januar 1999

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I 1998 S. 3822) vom 1. Januar an von bisher 347 DM auf 352 DM monatlich, also um 1,44 % erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1999 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 1999 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	11,84
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	13,09
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	14,97
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	16,66
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	17,74

An die Stelle des Betrages von ‚DM 6,99‘ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von ‚DM 7,09‘.“

Das Landeskirchenamt

**Satzung
für den Jugendausschuß
des Kirchenkreises An der Agger**

Auf Grund von Artikel 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises An der Agger am 11. November 1998 folgende Satzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit beschlossen.

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Jugendlichen willen.

§ 1

Aufgaben

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Fachliche Leitung der Dienste und Einrichtungen der Jugendarbeit.
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit (Kinder ab 6 Jahren).
3. Beratung der Gemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
4. Beratung der Konzeption der synodalen Jugendarbeit / des Jugendreferates.
5. Unterstützung und Begleitung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die synodale Aufgaben in der Jugendarbeit wahrnehmen.
6. Planung und Mitarbeit bei den synodalen Veranstaltungen der Jugendarbeit (z. B. Jugendtag, Freizeitleiterschulung, Jugendevangelisationen, Mitarbeiterschulung, Seminare, Freizeiten usw.) in Zusammenarbeit mit dem CVJM-Kreisverband.
7. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Jugendarbeit im Kirchenkreis, sowie von Veranstaltungen der Jugendarbeit in den Gemeinden untereinander im gegenseitigen Einvernehmen (z. B. Delegiertenversammlung).
8. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Evangelischen Jugend im Rheinland.
9. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit.
10. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die festgestellten Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze und der kirchlichen Verwaltungsvorschriften. Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind vom Verfügungsrecht ausgenommen.
11. Beratung bei der Einstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Pfarrerinnen und Pfarrern in der Jugendarbeit.

12. Mitwirkung entsprechend des Artikels 152 (3) KO bei der Wahl und Einstellung von synodalen Jugendpfarrerinnen/Jugendpfarrern und haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Jugendreferat des Kirchenkreises.
13. Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien, insbesondere in Stadt- und Kreisjugendringe, Kreisjugendhilfeausschüsse, Delegiertenkonferenz der Evangelischen Kirche im Rheinland.
14. Zusammenarbeit mit den Freien und Öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden im Bereich des Kirchenkreises.
15. Antragsrecht an die Kreissynode und an den Kreissynodalvorstand in Fragen der Jugendarbeit.
16. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Jugendarbeit.
17. Bericht über den Stand der Arbeit an den Kreissynodalvorstand / die Kreissynode und an die Jugendausschüsse der Gemeinden.

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises, auch im Bereich der Jugendarbeit. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Jugendarbeit verantwortlich.
2. Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung

1. Dem Ausschuß gehören an:
 - 1.1 – 2 Mitglieder der Kreissynode, davon mindestens ein Mitglied des KSV
 - 1.2 – 6 sachkundige Gemeindeglieder, die zur Mitwirkung bei Übertragung des Presbyteramtes befähigt sind
 - 1.3 – der Leiter / die Leiterin des Jugendreferates
 - 1.4 – der Pastor / die Pastorin im Sonderdienst im Schnittfeld Jugendarbeit/Schule
 - 1.5 – 2 hauptberufliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit
 - 1.6 – die Synodalbeauftragten für Jugendarbeit
 - 1.7 – je ein Mitglied aus den im Kirchenkreis tätigen evangelischen Jugendverbänden (z. B. CVJM, EC, SMD und VCP)
2. Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes können bis zu zwei sachkundige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit zu den Beratungen des Ausschusses ständig hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht, sind aber regelmäßige Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der bisherige Ausschuß kann hierzu Vorschläge machen.
4. Die Gesamtzusammensetzung des Ausschusses soll 20 Personen nicht überschreiten, die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises sollen dabei berücksichtigt werden.

5. Für jedes Mitglied ist nach Möglichkeit ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
6. Abweichend von Ziffer 1 kann die Kreissynode ihr Wahlrecht nach Artikel 152 der Kirchenordnung wahrnehmen.

§ 4

Vorsitz

1. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin werden von der Kreissynode gewählt. Der/Die Vorsitzende muß die Befähigung zum Presbyteramt besitzen und wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern er/sie ihr nicht schon angehört. Zum/ Zur Vorsitzenden soll in der Regel ein ehrenamtliches Mitglied gewählt werden.
2. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in / ihre Stellvertreterin sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn/sie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie, nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand, die Mitarbeiter/innen der Verwaltung.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Ausschuß tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es erlangen.
2. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter / ihrer Stellvertreterin vorbereitet und geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Die Einladungen sollen unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen.
3. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Der Ausschuß kann durch Beschluß Gäste zu den Beratungen einladen und zulassen. Auf Verlangen des Ausschusses können Vertreter/Vertreterinnen der Gemeinden oder Verbände sowie Mitarbeiter der kreiskirchlichen Jugendarbeit an der Sitzung teilnehmen.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter / ihrer Stellvertreterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des Jugendausschusses zu genehmigen.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und den anderen Ausschüssen

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuß für Jugendarbeit und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

§ 7

Inkrafttreten, Änderung

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die

Kreissynode behält sich das Recht vor, die Satzung zu ändern. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Dieringhausen, den 11. November 1998

(Siegel) Evangelischer Kirchenkreis An der Agger
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 16. Dezember 1998
Nr. 35883
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionarinnen/ Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer

Nr. 97 Az. 13-1-4-5

Düsseldorf, 5. Januar 1999

Unter Hinweis auf die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer vom 7. Dezember 1989 – KABI. 2/1990 S. 22 – bitten wir die Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare, die im September 1999 als Gemeindemissionarin/Gemeindemissionar tätig sein werden, dann seit mindestens zehn Jahren ordiniert sind und eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit als Gemeindemissionarin/Gemeindemissionar nachweisen können, um ihre Meldung zur besonderen Prüfung.

Die Prüfungen finden in der Zeit vom 13. bis 17. September 1999 in Düsseldorf statt. Sie werden für die einzelnen Prüflinge am Nachmittag beginnen und am anderen Tag mittags zu Ende gehen.

Meldeschuß ist am 10. Juni 1999.

Meldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden (auch telefonisch unter: 02 11 / 45 62-232).

Das Landeskirchenamt

Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker vom 22. – 27. Oktober 1999

Nr. 1037 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 15. Januar 1999

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker finden vom **22. – 27. Oktober 1999** in Düsseldorf statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABI. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABI. S. 86) / 23. August 1996 (KABI. S. 232) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABI. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABI. S. 86) / 23. August 1996 (KABI. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muß spätestens am **30. April 1999 (Datum des Poststempels)** dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z. B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) B-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

b) C-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Konfirmationsbescheinigung
4. pfarramtliches Zeugnis
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum der Kreiskantorin / des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

- 1) Die Themen der **wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.
- 2) Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.

- 3) Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.
2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **27. Oktober** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **29. Oktober 1999** (Ende 13.00 Uhr) in **Wuppertal** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist eine Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

Für die C-Prüfungskandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. In diesem Falle unterstellen wir den Wunsch auf Teilnahme an der genannten Anstellungsfreizeit.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Falls die Teilnahme an der vorgenannten Anstellungsfreizeit erwünscht ist, bitten wir, dies im Zulassungsantrag anzugeben.

Das Landeskirchenamt

Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten; Insel Batam, Indonesien

Nr. 158 Az. 14-6-2-5

Düsseldorf, 5. Januar 1999

Auf der indonesischen Insel Batam arbeiten in einem neu entstandenen Industriezentrum fast 100.000 junge Frauen in Fabriken. Auf sich selbst gestellt, hunderte Kilometer entfernt von ihren Heimatorten, werden sie Opfer von Ausbeutung und Billiglöhnen. Zwei indonesische Mitgliedskirchen der Vereinten Evangelischen Mission mit Sitz in Wuppertal haben ein Programm zur Betreuung dieser Mädchen und Frauen begonnen. Neben persönlicher Seelsorge und Beratung wird ihnen auch Rechtshilfe angeboten. Inzwischen haben sich einige Gesprächskreise gebildet. Regelmäßig finden sowohl Sprach- und Computerlehrgänge als auch praktische Handarbeitskurse statt. So haben die Frauen bei Rückkehr in ihre Heimatregionen größere Chancen, für ihren Lebensunterhalt eigenverantwortlich zu sorgen. VEM unterstützt dieses wie andere Menschenrechtsprojekte im Rahmen des Programmes „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“, für das wir Ihre Hilfe benötigen und erbitten.

Das Landeskirchenamt

Datenschutzfortbildungsseminar

Nr. 1783 Az. 22-27-1

Düsseldorf, 21. Januar 1999

Zielgruppe:

Datenschutzverantwortliche und Datenschutzbeauftragte in der Kirche und Diakonie

Thema:

Datenschutz in Kirche und Diakonie – Grundlagen und Praxis

(Grundsätze des Datenschutzes – DSGVO – DSVO – DSVO-KH – Meldewesen – Fälle aus der Praxis)

Zeit:

25. März 1999 von 10.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort:

Büro des Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe sowie ihrer Diakonischen Werke, Rathausufer 23, D-40213 Düsseldorf

Leitung:

Beauftragter für den Datenschutz: LKR i. R. Dehnen

Referent: LKA Werner Cao

Referent: N. N.

Eigenbeteiligung:

DM 25,00

Teilnehmerbegrenzung:

max. 25 Teilnehmer

Anmeldung:

Mit dem Aktenzeichen 3.01 erbeten bis spätestens 17. März 1999

Das Landeskirchenamt

Namensänderung des Kirchenkreises Bad Godesberg

Nr. 35428

Düsseldorf, 22. Dezember 1998

Az. 31 Bad Godesberg 1

Der Name des Kirchenkreises Bad Godesberg ist mit Wirkung vom 1. Februar 1999 geändert worden in „Bad Godesberg-Voreifel“. Gemeindeverzeichnis S. 295.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, wird in Evangelische Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf geändert.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1998

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

**Bekanntgabe
über das Außergebrauch- und Außergeltung-
setzen von Kirchensiegeln**

Nr. 36066 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 19. Januar 1999
Elberfeld-Südstadt

Durch die Aufhebung der 9. Pfarrstelle wird das Siegel der
Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchen-

kreis Elberfeld, rückwirkend zum 1. Januar 1999 außer Ge-
brauch und außer Geltung gesetzt.

Nr. 29498 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 4. Januar 1999
Nathanael-Kgm Köln-Bilderstöckchen

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel der
Evangelischen Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilder-
stöckchen, Kirchenkreis Köln-Nord, mit Wirkung vom 1. August
1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Nr. 36276 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 4. Januar 1999
Paulus-Kgm Krefeld

Durch die Aufhebung der 4. Pfarrstelle wird das Siegel der
Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Krefeld, Kirchen-
kreis Krefeld, rückwirkend zum 1. Oktober 1998 außer Ge-
brauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelfer Peter Eckert, Kirchengemeinde Schaffhau-
sen, Kirchenkreis Völklingen, am 22. November 1998.

Predigthelfer Wolfgang Grube, Kirchengemeinde Köln-
Brück-Merheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am
29. November 1998.

Predigthelferin Wilgard Hartung, Kirchengemeinde Haan,
Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, am 12. Dezember 1998.

Predigthelferin Gabriele Helene Lippe, Kirchengemeinde
Neubrück, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 13. Dezem-
ber 1998.

Predigthelferin Dr. Liane Pohl, Kirchengemeinde Remagen-
Sinzig, Kirchenkreis Koblenz, am 6. Dezember 1998.

Predigthelfer Hans Jochen Schaefer, Kirchengemeinde
Neubrück, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 13. Dezem-
ber 1998.

Pfarrer z. A. Christian Schucht, Auferstehungs-Kirchenge-
meinde Oberhausen-Osterfeld, am 13. Dezember 1998.

Pfarrerin z. A. Karin Weber, Kirchengemeinde Hoengen-
Broichweiden, am 20. Dezember 1998.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Bei der ehemaligen Pastorin im Sonderdienst Dagmar Ses-
singhaus-Knabe sind mit Wirkung vom 1. Februar 1999
das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung
und Sakramentsverwaltung gem. § 5 Abs. 2 des Pfarrdienstge-
setzes widerrufen worden.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Hans Bartosch in das
Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Wilfried Diesterheft-
Brehme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Gemeindemissionar Pastor Hans Herbold in das Pfarr-
dienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Karl-Albert Hesse in das Pfarrdienst-
verhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Margitta Kruppa in das Pfarrdienst-
verhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Dietmar Redeker in das
Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Verlängerung der Amtszeit:

Die Amtszeit des Landespfarrers für Sekten- und Weltanschauungsfragen, Joachim Keden, wird gemäß § 27 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz für den Zeitraum vom 15. Januar 1999 bis zum 30. September 2004 verlängert.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Margitta Kruppa mit Wirkung vom 30. Januar 1999 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornheim. Gemeindeverzeichnis S. 148.

Pfarrer Wilfried Diesterheft-Brehme mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die 2. Pfarrstelle der Anstalts-Kirchengemeinde Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 174.

Pfarrer Dietmar Redeker mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die 2. Pfarrstelle der Anstalts-Kirchengemeinde Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 174.

Pfarrer Gerhard Lietz-Dittmann mit Wirkung vom 1. Februar 1999 die 23. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 185.

Pfarrer Hans Bartosch mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die 36. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 186.

Pfarrerinnen Anke Augustin-Seier mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Verbandspfarrstelle für die Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt in Essen, Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen. Gemeindeverzeichnis S. 249.

Pfarrer Karl-Albert Hesse mit Wirkung vom 13. Dezember 1998 die 4. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach. Gemeindeverzeichnis S. 285.

Pfarrer Frank Küchler mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die 10. kreiskirchliche Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Krefeld. Gemeindeverzeichnis S. 386.

Pfarrer Detlef Wandler mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die 9. kreiskirchliche Pfarrstelle (Seelsorge an Nervenkranken) des Kirchenkreises Krefeld. Gemeindeverzeichnis S. 386.

Pfarrer Hans Herbold mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Volpertshausen-Weidenhausen und Vollkirchen. Gemeindeverzeichnis S. 578.

Freistellung:

Pfarrer Achim Reinstädler, Kirchengemeinde Elberfeld-Ost (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Elberfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 239.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Thorsten Nolting, Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord.

Die Wahl des Pfarrers Rainer Wiefelspütz, Kirchengemeinde Heiligenhaus, zum Superintendenten, des Pfarrers Dr. Jobst Ebel, Kirchengemeinde Velbert, zum Assessor und des Pfarrers Rolf Breitbarth, Kirchengemeinde Wülfrath, zum Skriba des Kirchenkreises Niederberg.

Die Wahl des Pfarrers Gerhard Koepke, Kirchengemeinde St. Wendel, zum Superintendenten und des Pfarrers Klaus Köhler, Kirchengemeinde Reichenbach, zum Assessor des Kirchenkreises St. Wendel.

Berufungen/Beamtenstellen:

Studienrätin i. K. Jutta Allemeyer vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zur Oberstudienrätin i. K.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Norbert Blaesy vom Kirchenkreis An Nahe und Glan zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Pastor Stefan Conrad in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Odenkirchen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. März 1999.

Studienrat i. K. Heinrich Flötotto vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zum Oberstudienrat i. K.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Inge Helmes vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier zur Kirchenverwaltungs-Amtsärztin. Gemeindeverzeichnis S. 323, 519, 543.

Studienrätin i. K. Ingrid Hofmeister vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zur Oberstudienrätin i. K.

Verwaltungsangestellter Dirk Jodeleit vom Verwaltungsamt ev. Kirchengemeinden Bad Kreuznach zum Kirchenverwaltungs-Inspektor z. A.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Stefan Jung vom Rentamt Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Landeskirchen-Amtmann Thomas Kraft zum Landeskirchen-Amtsrat.

Landeskirchen-Amtsrat Horst-Dieter Lerch zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Herbert Maus zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirchengemeinde-Amtmann Günter Mettner vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Studienrat i. K. Günter Meyer vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zum Oberstudienrat i. K.

Landeskirchen-Amtsrat Hartmut Müller zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Dr. Claus Münz vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Heiko Nagel vom Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim zum Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär. Gemeindeverzeichnis S. 46.

Pastor Herbert Schubert in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Am Kolk eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Januar 1999.

Kirchengemeinde-Amtmann Martin Stapelfeldt vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Kirchenverwaltungsrat Werner Tolma vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr zum Kirchen-Oberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 477.

Oberstudienrat i.K. Manuel Wittazscheck vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zum Studiendirektor i.K.

Überführung:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Thomas Heimann vom Kirchenkreis Barmen in den Dienst des Kirchenkreises Niederrhein.

Entlassungen:

Pastorin im Sonderdienst Klaudia Berg mit Ablauf des 31. Januar 1999.

Pastor im Sonderdienst Karl-Albert Hesse mit Ablauf des 12. Dezember 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Dietmar Redeker mit Ablauf des 31. Januar 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Stephan Weimann mit Ablauf des 14. Dezember 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Armin Zipper mit Ablauf des 31. Dezember 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hans Martin Frenzen, Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1999. Gemeindeverzeichnis S. 256.

Landespfarrer Klaus Klos, Landespfarrer für Blindenseelsorge, mit Wirkung vom 1. März 1999. Gemeindeverzeichnis S. 24.

Kirchengemeinde-Amtsrat Werner Knapp von der Gemeinde Köln zum 1. März 1999. Gemeindeverzeichnis S. 345.

Kirchengemeinde-Amtfrau i.W. Helga Louis-Eberlein zum 1. Februar 1999.

Pfarrer Robert Pieper, Kirchengemeinde Köln-Nippes (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1999. Gemeindeverzeichnis S. 347.

Pfarrer Helmut Uteg, Kirchengemeinde Dümpten (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1999. Gemeindeverzeichnis S. 480.



„Es ist der Glaube eine feste Zuversicht auf das, was man hofft, und ein Nichtzweifeln an dem, was man nicht sieht.“
Hebräer 11, 1

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Dr. Arthur Hoffmann am 20. Dezember 1998 in Mülheim, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf (Kirchenkreisverband), geboren am 1. April 1911 in Bochum, ordiniert am 21. März 1941 in Essen.

Pfarrer i. R. Helmut Oldenburg am 20. Dezember 1998 in Bonn, zuletzt Pfarrer in Bonn-Duisdorf, geboren am 17. August 1908 in Groß Küdde (Pommern), ordiniert am 8. April 1938 in Stettin.

Pfarrstellenerrichtung:

In der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. April 1999 eine 2. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

Die 33. Verbandspfarrstelle für Behindertenseelsorge des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 186.

In der Kirchengemeinde Hüttenheim-Huckingen, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 230.

In der Kirchengemeinde Elberfeld-Ost, Kirchenkreis Elberfeld, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die 1. und 5. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 239.

Die 6. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Stadtkirchenverbandes Essen sind mit Wirkung vom 1. April 1999 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 248.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Kirchenkreis An der Agger ist sofort eine halbe kreiskirchliche Schulpfarrstelle zu besetzen. Die 6. halbe Schulpfarrstelle sieht 13 Stunden ev. Religionsunterricht am Gymnasium in Nümbrecht vor. Erwartet werden religions- und pädagogische Interessen und Fähigkeiten im Bereich Sek. I und Sek. II, um die Grundlagen christlichen Glaubens und Lebens im Erfahrungshorizont der Schüler/innen zu vermitteln, ihnen seelsorgerliche Begleitung und Hilfen anzubieten und sich an schulischen und kreiskirchlichen Aufgabenstellungen

zu beteiligen. Auf Dauer ist die Verbindung mit einem gemeindlichen Aufgabenfeld denkbar. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 97. Auskünfte erteilen der Superintendent Pfarrer Horst Ostermann, Telefon (022 61) 70 09 43 und der Schulleiter Pfarrer Böcker, Telefon (022 61) 70 09 38. Bewerbungen sind bis zum 5. März 1999 zu richten an den Kreis-synodalvorstand des Kirchenkreises An der Agger durch den Superintendenten, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach-Dieringhausen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Almersbach, Kirchenkreis Altenkirchen, ist zum 1. November 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 111. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch, Kirchenkreis Bonn, ist sofort mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer, der/die neben der Betreuung eines kleinen Pfarrbezirkes den Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit sieht. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 144. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Gemeinde Weeze, pfarramtlich verbunden mit der Gemeinde Kervenheim, ist nach Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. Juli 1999 durch die Kirchenleitung wieder zu besetzen. In den Gemeinden gilt der Heidelberger Katechismus. Nähere Angaben entnehmen Sie bitte dem Gemeindeverzeichnis S. 322. Die beiden Gemeinden liegen am linken unteren Niederrhein nahe der holländischen Grenze, haben zusammen ca. 1.800 Gemeindeglieder und zwei Predigtstätten. In Weeze werden eine Arbeiterkolonie und zwei Altenheime (alle in kath. Trägerschaft) mitbetreut. Eine Diakonin kümmert sich nebenamtlich um die Kinder- und Jugendarbeit. Es besteht ein gutes Verhältnis zur kath. Gemeinde. In Weeze befinden sich Grund- und Hauptschule sowie drei Kindergärten. Die weiterführenden Schulen in Kevelaer und Goch (jeweils 7 km) sind mit der Bahn zu erreichen. Ein am Rande des Ortes befindlicher Flugplatz der Royal Air Force wird in diesem Jahr aufgelöst, was zu sozialen Problemen führen könnte. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 4. kreiskirchliche Pfarrstelle (100 %) des Kirchenkreises Koblenz ist auf Grund des Vorruhestandes des jetzigen Stelleninhabers zum 1. August 1999 oder später neu zu besetzen. Das Aufgabengebiet wird in Zukunft zu 2/3 den Dienst in der Telefonseelsorge Koblenz e.V. und zu 1/3 die Leitung der Lebensberatungsstelle beinhalten. Die Stelle ist zunächst für acht Jahre ausgeschrieben. Eine Verlängerung ist möglich. Unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen in den beiden genannten Einrichtungen suchen wir eine erfahrene Pfarrerin / einen erfahrenen Pfarrer mit Zusatzausbildung in Beratung, Seelsorge und Supervision oder mit abgeschlossenem Zweitstudium Psychologie. Von der Bewerberin / dem Be-

werber erwarten wir das Interesse, die Kooperations- und Integrationsfähigkeit, mit den engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen und den katholischen Hauptamtlichen in der ökumenischen Telefonseelsorge kollegial zusammenzuarbeiten sowie das interdisziplinäre Team der evangelischen Lebensberatungsstelle in seinen Aufgaben zu unterstützen und in Kenntnis der kommunalen Verpflichtungen angemessen nach außen zu vertreten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 325. Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz. Auskünfte erteilen: Wilma Rademacher-Braick (1. Vorsitzende der Telefonseelsorge e.V.), Telefon (02 61) 7 17 56, und der Superintendent des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Klaus Schneidewind, Telefon (02 61) 9 11 61-29.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Breisig, Kirchenkreis Koblenz, ist sofort mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 327. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weisenthurm, Kirchenkreis Koblenz, ist zum 1. Juni 1999 mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 334. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Die 7. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln (Schullehrerinnenstelle), ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 339. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist zum 1. September 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 347. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über die Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte, Postfach 25 02 07, 50518 Köln, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 365. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

Die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle im Kirchenkreis An der Ruhr – Erteilung des ev. Religionsunterrichtes an berufsbildenden Schulen (zur Zeit Berufskolleg Kluse in Mülheim an der Ruhr mit gewerblich-technischer Ausrichtung) – ist zum Schuljahresbeginn zum 1. August 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Bewerberin / Der Bewerber sollte mit Theorie und Praxis des Religionsunterrichtes gut vertraut sein; den Diskussionsstand um den RU in den Berufskollegs kennen; die Entwicklung des Berufskollegs verfolgt haben und sich an der Diskussion beteiligen können. Ebenso sollte sie/er bereit sein die internationalen Beziehungen der Schule zu unterstützen; an Fortbildungsveranstaltungen für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen teilzunehmen. Schwerpunkte des Religionsunterrichtes liegen im Bereich des dualen Systems und der Jugendlichen ohne Ausbildung. Die Stelleninhaberin / Der Stelleninhaber sollte den Wohnsitz in Mülheim an der Ruhr nehmen/haben. Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen/Bewerber werden zu zwei Lehrproben mit anschließendem Gespräch eingeladen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 479. Bewerbungen sind bis zum 5. März 1999 an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Pfarrer Frank Kastrop, Althofstraße 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu richten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Gerhard Bennertz, Telefon und Fax: (02 08) 41 02 85.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dümpten, Kirchenkreis An der Ruhr, ist zum 1. März 1999 mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 480. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu richten.

Die Pfarrstelle des Evangelischen Standortpfarrers Saarlouis ist ab sofort durch eine Pfarrerin / einen Pfarrer wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle umfaßt den kirchlichen Dienst (Standortgottesdienst, Lebenskundlicher Unterricht, Rüstzeiten, Amtshandlungen, Einzel- und Gruppenseelsorge, Truppenbegleitung bei Übungen, Manövern und Einsätzen) in der Militärseelsorge in den Standorten Saarlouis, Lebach, Merzig und Trier. Über den personalen Seelsorgebereich der Militärseelsorge ist die Pfarrstelle eingebunden in die Evangelische Kirchengemeinde Saarlouis und die Kreissynode Völklingen. Die Militärpfarrerin / der Militärpfarrer hat Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Synode. In der Kirchengemeinde übernimmt sie/er mindestens einmal im Monat Sonntags-Gottesdienste. Eine angemessene Dienstwohnung (Pfarrhaus) wird durch die Verwaltung des Sonderhaushaltes der evangelischen Militärseelsorge zur Verfügung gestellt. Weitere Auskünfte erteilt Militärdekan Horst Scheffler, Mainz, Telefon (0 61 31) 56 - 20 30. Bewerbungen sind zu richten an: Evangelischer Wehrbereichsdekan IV, GFZ-Kaserne, Freiligrathstraße 6, 55131 Mainz.

Stellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Dinslaken, fünf Predigtstellen, 14.200 Gemeindeglieder, ist ab sofort die Stelle eines/einer B-Kirchenmusiker/in (100 %) zu besetzen. Wir wünschen uns einen Mann / eine Frau, der/die Freude an Kirchenmusik in ihrer ganzen Vielfalt hat; pädagogische Erfahrung in die vielfältige Chorarbeit unserer Gemeinde einbringen kann; Aufgeschlos-

senheit und Freude gegenüber möglichst vielen musikalischen Stilrichtungen mitbringt; mit anderen haupt- und nebenamtlich in der Gemeinde Tätigen zusammenarbeitet. Zum Aufgabenbereich gehören das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Stadtkirche und Christuskirche; die Leitung des konzert erfahrenen Kirchenchores und eines Jugend- und Kinderchores und deren Mitwirkung bei Gottesdiensten, Gemeindeveranstaltungen und Konzerten; die Leitung des Bläser- und Jungbläserkreises; die Organisation und Durchführung einer Konzertreihe in ökumenischer Trägerschaft; die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreiskantors / der Kreiskantorin im Kirchenkreis Dinslaken (9 Kirchengemeinden). Wir bieten eine Eule-Orgel (2 Manuale, 30 Register), erbaut 1982; eine lebendige Chorarbeit, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen mitgetragen wird; ein gutes zwischenmenschliches Klima am Arbeitsplatz „Gemeinde“, Erfahrung mit Teamarbeit. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Anfragen und Bewerbungen sind bis 15. März 1999 zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dinslaken, In den Gärten 4, 46535 Dinslaken, Telefon (0 20 64) 4 11 40.

Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr sucht zum 1. März 1999 eine B-Kirchenmusikerin / einen B-Kirchenmusiker (75 %). Aufgabenbereiche: Organistendienst an Sonn- und Feiertagen an zwei Predigtstätten (auch in alternativen Formen) und beim Wochenschlußgottesdienst und bei Trauungen; Leitung bzw. Aufbau von Chor- und Instrumentalgruppen (auch mit Kindern und Jugendlichen); Gestaltung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen und Konzerten; Organisation und Begleitung von zwölf Geistlichen Abendmusiken im Jahr; Offenheit für neue Wege in der kirchenmusikalischen Arbeit (auch im Zusammenhang mit gemeindepädagogischen Konzeptionen). Vorhanden sind: Ott-Orgel 1978 mit 2 Manualen, Pedal und 17 Registern; Walcker-Orgel, 1 Manual und Pedal, 7 Register; Oberlinger-Truhenorgel, 5 Register, Transponiervorrichtung; Klavier, Keyboard und Orff'sches Instrumentarium; Kantorei, Posaunenchor, Flötenkreis. Über den Arbeitsumfang würden wir gerne mit den Bewerberinnen und Bewerbern sprechen, um die gegenseitigen Interessen berücksichtigen zu können. Bad Neuenahr-Ahrweiler ist eine Kur- und Fremdenverkehrsstadt mit ca. 27.000 Einwohnern. Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr hat 7.100 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken mit einem Kindergarten und einem großen Gemeindehaus. Die Vergütung erfolgt nach der Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker nach BAT-KF. Bewerbungen, aus denen Ihre persönlichen Neigungen hervorgehen, richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Wolfgang-Müller-Straße 7, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Telefon (0 26 41) 2 16 43.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Kirchenkreis An der Agger ist zum 1. Juli 1999 die Stelle des Leiters / der Leiterin des Verwaltungsamtes zu besetzen. Das Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle des Kirchenkreises An der Agger, sämtlicher Kirchengemeinden und der betriebswirtschaftlich geführten Diakoniestationen und Heime innerhalb des Kirchenkreises. Von einem Bewerber / einer Bewerberin erwarten wir umfassende Kenntnisse in der kirchlichen Verwaltung. Die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Qualifikation und eine innere positive Einstellung zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Neben den fachlichen Fähigkeiten werden

Teamfähigkeit, Geschick im Umgang mit Mitarbeitenden, ein hohes Maß an Eigeninitiative, Flexibilität und vorausschauender Planung erwartet. Der Bewerber / die Bewerberin sollte Erfahrung haben im Umgang mit kirchlichen Einrichtungen und Gremien. Die Anstellung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis. Die Stelle ist z. Z. mit A 13 / A 14 + bewertet. Wir bitten, die Bewerbungen bis zum 15. April 1999 an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Horst Ostermann, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, Telefon (0 22 61) 70 09 42, zu richten.

Die Kirchengemeinden Essen-Heisingen und Essen-Überruhr suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das neu errichtete gemeinsame Gemeindeamt eine Gemeindeamtsleiterin / einen Gemeindeamtsleiter. Heisingen und Überruhr sind zwei benachbarte Stadtteile im Essener Süden mit zusammen ca. 10.000 Gemeindegliedern, fünf Pfarrstellen, zwei Kindergärten, zwei Jugendhäusern und einem Friedhof. Beide Gemeinden sind dem Evangelischen Stadtkirchenverband angeschlossen. Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Essen-Überruhr und ein Büro in Essen-Heisingen. Die Stelle ist bewertet nach der Vergütungsgruppe V b / IV b BAT-KF. Mit der Gründung eines gemeinsamen Gemeindeamtes wollen beide Gemeinden neue Wege der Zusammenarbeit beschreiten. Wir wünschen uns eine Gemeindeamtsleiterin / einen Gemeindeamtsleiter, die/der nach Möglichkeit Erfahrung im kirchlichen Dienst hat (1. kirchliche Verwaltungsprüfung ist wünschenswert). Bewerbungen sind zu richten an: Evangelisches Gemeindeamt Heisingen und Überruhr, Langenberger Straße 434 a, 45277 Essen. Auskünfte erteilen Pfarrer Jörg Herrmann (Heisingen), Telefon (02 01) 46 61 64 und Pfarrer Markus Pein (Überruhr), Telefon (02 01) 85 85 203.

Im Gemeindeamt Solingen-Altstadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sachbearbeiterstelle zu besetzen, die nach A 11 BBesG/IV a BAT-KF bewertet ist. Das Aufgabengebiet umfaßt die selbständige Verwaltung einer drei- und einer einstelligen Kirchengemeinde mit insgesamt ca. 9.000 Gemeindegliedern. Wir suchen eine/n engagierte/n und kooperative/n Mitarbeiter/in mit Zweiter, mindestens jedoch Erster Kirchlicher Verwaltungsprüfung, die einer modernen kirchlichen Verwaltung gegenübersteht. Fundierte Kenntnisse im Kirchlichen Verfassungsrecht sowie im EDV-Bereich sind erforderlich. Schriftliche Bewerbungen werden an die Vertreterversammlung der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden, Kölner Straße 17, 42651 Solingen, erbeten. Auskünfte erteilt Herr Wingelewski, Telefon (02 12) 2 22 06 35.

Literaturhinweise

Fritz Mybes (Hg.), Die Werke der Barmherzigkeit, Göttingen 1998, 150 S. (Dienst am Wort. Die Reihe für Gottesdienst und Gemeindearbeit. 81) 26,- DM. Zum Jahr der Diakonie, dem Gedenken an die Gründung des Provinzialausschusses für Innere Mission vor 150 Jahren, ist soeben ein ansprechendes Büchlein erschienen. Schade, daß es erst am Ende des Jahres herauskommt, denn es eignet sich gut für die Gemeindearbeit, etwa für eine Reihe zum Thema Diakonie. Ausgehend von Matth. 25, 31-46, wo Christus im Weltgericht nach den sieben Werken der Barmherzigkeit (V. 35-36) fragt, denken neun Autoren, meist Pfarrerinnen und Pfarrer der rheinischen Kirche, in durchaus praxisbezogenen Betrachtungen über die Werke der

Barmherzigkeit nach. Zur Veranschaulichung dienen sechs Tafeln des Meisters von Alkmaar aus dem Rijksmuseum Amsterdam, die Rainer Sommer, jetzt im Evangelischen Diakoniewerk Zehlendorf, sachverständig erklärt. Leider werden sie nur schwarz/weiß abgebildet, farbige hätten sie sich noch besser für die Gemeindearbeit einsetzen lassen. In einer Einleitung beschreibt der Herausgeber die zentrale Rolle der Diakonie als Lebensgestalt der Kirche. Diakonie ist nicht, wie man heute vielleicht meinen könnte, auch staatlichen oder anderen Trägern verantwortlich, sondern allein Christus und seinem Auftrag. Daran erinnert Mybes mit Jesu Wort bei Matthäus 25. Er erläutert, daß schon das 4. Jahrhundert nach Tobias 1, 21 zu den sechs Taten der Barmherzigkeit eine siebte Tat, nämlich Tote begraben, hinzugefügt hat und folgt diesem Beispiel. Die Betrachtungen der einzelnen Werke sind ganz unterschiedlich geraten und machen so die Lektüre lebendig. Joachim Mehlhausen zeigt die Phasen des Hungers an den unterschiedlichen Begriffen für Hunger in der Bibel auf und geht der Geschichte seiner Bekämpfung von der Urkirche über die heilige Elisabeth und Dostojewski bis zur Gegenwart nach. Theodor Schober veranschaulicht die Hilfe für Durstleidende an Menschen, denen er begegnet ist (Mutter Theresa), und an Beispielen und Texten zum Leitmotiv Wasser aus der Geistes- und Kirchengeschichte. Zutiefst berührend sind die Beispiele aus der Gegenwart zur Aufnahme von Fremden bzw. zur Asylverweigerung durch Reinhard Witschke und über das Schicksal von Gefangenen durch Jörn-Erik Gutheil. Renate Biebrach verdeutlicht die Not der Kleidung Bedürftiger am Problem heutiger Kleidungsansammlungen und zeigt sowohl exegetisch-biblische Wurzeln wie kirchengeschichtliche Wirkungen auf. Eher meditativ nachdenklich mag man die Reflexionen und Zitate von Christine Busch zum Thema Krankenbesuch nennen, während Reinhard Neubauer aus Göttingen praktisch orientierte nützliche Anregungen zur Gestaltung von Beerdigungsfeiern und zur Begleitung von Sterbenden gibt. Man legt das Büchlein betroffen zur Seite, ja es will betroffen machen, so wie Jesu Gleichnis und Ruf uns betrifft. Wer könnte schon sagen, daß er diesem Ruf gerecht würde. Es gelingt dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern die theologische Mitte der Diakonie im Auge zu behalten und doch ganz dicht an die Probleme des Alltags zu führen. So kann das Bändchen für den Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter eine wertvolle Hilfe für ihre Arbeit und für einen engeren Kontakt zu diakonischen Einrichtungen sein. Vor allem regt es neu zu einer theologischen Besinnung über den Auftrag diakonischen Handelns innerhalb der Kirche an.

Albrecht Grözinger und Johannes von Lüpke (Hg.), Im Anfang war das Wort. Interdisziplinäre theologische Perspektiven, Neukirchen-Vluyn und Wuppertal 1998, 182 S. (Veröffentlichungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, Neue Folge Band 1). Im Sommer 1996 führte die Kirchliche Hochschule in Wuppertal eine Ringvorlesung über Joh. 1, 1 durch, 60 Jahre nach ihrer Gründung und 50 Jahre nach ihrer Wiedereröffnung. Die zehn Vorlesungen werden in diesem ersten Band einer neuen Reihe von „Veröffentlichungen der Kirchlichen Hochschule“ dokumentiert. Es ist freilich nicht so, daß alle Vorlesungen den Beginn des Johannesevangeliums zum Inhalt hätten. Streng genommen ist es nur das Thema der Neutestamentler Klaus Haacker und Martin Karrer, die das Buch eindrücklich mit einer Exegese und einer Meditation über Goethes Meinung zur Bibelübersetzung einleiten. Die beiden Alttestamentler Carl S. Ehrlich als Gastdozent und Siegfried Kreuzer behandeln das 2. Gebot und die josianische Reform, beides zentrale Themen des Alten Testaments, die hier in einer gut verständlichen Einführung ein größeres Publikum auf das Zentrum der Schrift führen. Und eben das ist der Sinn dieses ansprechenden Bändchens, interessierte Gemeindeglieder ebenso wie Studenten

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 35060190), Konto-Nr. 1010177037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

mit zentralen Themen der theologischen Arbeitsgebiete vertraut zu machen. Manfred Schulze stellt als Kirchenhistoriker die Theologie der reformatorischen Flugschriften vor, und der Systematiker Johannes von Lüpke zeigt, ausgehend von Luthers Schrift „Von der christlichen Freiheit an den Adel deutscher Nation“ das Wort Gottes als Grund der Freiheit auf. Im Bereich der Praktischen Theologie reflektiert Christine Reents über den Zusammenhang von „Hören – Reden – Handeln“ als einem Grundproblem der Theologie überhaupt und Albrecht Grözingen über den Sonntag und die Kultur des Feiertags in der modernen Gesellschaft. Für die ethische Diskussion der Gegenwart ist der Beitrag von Martin Breidert über den Begriff der Verantwortung sehr aufschlußreich, denn er führt anregend sowohl in die philosophische Diskussion wie das biblische Verständnis von Verantwortung ein. Der Band über das „Wort“ schließt mit einem nachdenklich machenden Beitrag über „Das Schweigen“ anhand von Zitaten Kierkegaards, Nietzsches, Heideggers und Wittgensteins. Wer sich theologisch weiterbilden will, der findet hier Nahrung und vielfache Anregung. Das Buch eignet sich auch als Arbeitshilfe zu den behandelten theologischen Themen. Und es stärkt vor allem die Verbindung der Kirchlichen Hochschule mit den rheinischen Gemeinden. Darin sehe ich den größten Gewinn, daß die Professoren nicht nur ihre Disziplin, sondern mit ihrem Beitrag auch sich selbst vorstellen und zu einem Gespräch über ihr Fachgebiet einladen.

Dokumentation Asylrecht in Europa am Beispiel Deutschland, Frankreich, Italien (Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt; Preis 10,- DM). Ende April fand in Paris ein erstes intereuropäisches Seminar zur Asylpolitik in Italien, Frankreich und Deutschland statt. Über diese Tagung haben wir nun eine Dokumentation herausgebracht. Besonders interessant ist dabei die Darstellung der Abläufe eines Asylverfahrens in Frankreich, Deutschland und Italien, sowie die Darstellung der zugrunde liegenden Asylpolitik dieser Staaten. Bestelladresse: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Herrn LkOAR Seils, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Telefon (0211) 45 62-358, Telefax (0211) 45 62-344.

Claessen, Herbert: Datenschutz in der Evangelischen Kirche, Praxiskommentar zum Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD, 2. überarbeitete Auflage, Luchterhand Verlag, Neuwied 1998. Der um über 70 Seiten erweiterte Kommentar erfüllt den dringenden Bedarf der Praxis nach Einführung und Hilfe beim täglichen Umgang mit dem Datenschutz. So war bereits nach drei Jahren eine Neuauflage nötig, die der Verfasser, Datenschutzdezernent im Kirchenamt der EKD, zum Anlaß ge-

nommen hat, nicht nur die Kommentierung aus den vorliegenden Erfahrungen zu erweitern, sondern auch den Anhang zu aktualisieren. Dort findet sich u. a. jetzt auch die Patientendatenschutzverordnung. Der Kommentar gehört in die Hand aller Verantwortlichen, sei es der kirchlichen Aufsicht, der Kirchenverwaltungen oder der Betriebsbeauftragten in den diakonischen Einrichtungen.

Werner F. Morgenthal: Geschichte der Schulen der evangelischen Pfarrei Dirmingen. Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution. Urexweiler [1998]. 79 S., Abb.

Werner Mohn: Die Geschichte der lutherischen Gemeinde in Krefeld (1729-1821). Krefeld: Stadtarchiv. Köln: Rheinland-Verlag 1998. 383 S., Abb. (Krefelder Studien 10, zugleich Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 133)

Thomas K. Kuhn: Der junge Alois Emanuel Biedermann. Lebensweg und theologische Entwicklung bis zur „Freien Theologie“ 1819-1844. Tübingen: Mohr 1997. 471 S. (Beiträge zur historischen Theologie 98)

Erich Cohen: Aufbewahrtes Leben unter schützenden Händen: erinnert von einem rheinischen Pfarrer. Hrsg. durch das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland von Dietrich Meyer. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1998. V, 542 S. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 20, zugleich Rheinische Autobiographien 4)

Jürgen Seim: Iwand-Studien. Aufsätze und Briefwechsel Hans Joachim Iwands mit Georg Eichholz und Heinrich Held. Köln: Rheinland-Verlag 1999. III, 287 S., 1 Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 135)

Angebot

Die Kirchengemeinde Bad Sobernheim bietet wegen Nutzungsänderung ihrer Philippskirche **80 massive Kirchenstühle aus Eiche mit Gesangbuchablage** zum Verkauf an. Die Stühle sollten möglichst im Gebinde veräußert werden. VB: DM 50,- pro Stuhl. Telefonische Auskunft erteilt Pfarrerin Scholtheis-Wenzel oder das Ev. Gemeindebüro, Telefon (0 67 51) 94 290 oder 24 54.